

Von: Bruno Latzelsberger
Gesendet: Dienstag, 1. Dezember 2020 12:10
An: Post, Verfd; Post, LH Stelzer
Betreff: WG: Ergänzungen zur Hundenovelle
Anlagen: textgeg2020_hundehaltegesetz_novelle_2021_rs.pdf; Ergänzungen zur Hundehaltungsnovelle.pdf

Grüß Gott Herr Landeshauptmann

Ich habe mir diese neue Verordnung für Hunde durchgelesen und einige Anmerkungen dazu gemacht
Es scheint hier hat ein Beamter ohne jegliche Hundeerfahrung einen Entwurf zusammengestoppelt ohne die wahren Hintergründe für eine artgerechte Hunde Haltung zu besitzen.

Ich habe seit über 30 Jahren Hunde (Boxer, Riesenschnauzer Bullmastiff und jetzt einen Rottweiler) jeder meiner Hunde war brav und ich habe noch nie einen Vorfall mit meinen Hunden gehabt bei denen ein Mensch gefährdet oder gar verletzt wurde.

Ich habe Ihnen den Entwurf der Novelle und meine Ergänzungen diesem Mail beigelegt.

Ich bitte Sie im Sinne der Hundehalter welche den ihren Hund artgerecht halten und führen, diese Novelle nicht zu beschließen dafür die alte Verordnung auch zu exekutieren.

Jenen die sich nicht an Verordnungen halten werden auch die neue Verordnung ignorieren und jene Hundehalter die sich auch bis jetzt an die Vorschriften gehalten haben werden durch die Umsetzung des Entwurfes in ei kriminelles Eck gerückt da es unmöglich ist dieser Verordnung Folge zu leisten

mit freundlichen Grüßen Bruno Latzelsberger

Ergänzungen und Anmerkungen von Bruno Latzelsberger

(Hundebesitzer seit 30 Jahren)

Grundsätzlich sollte jeder Hund, egal ob gefährlich oder nicht verpflichtend eine Hundeschule im Stundenausmaß von 20, 30 oder 40 Stunden besuchen müssen. Dazu kann man auch die jagdlichen Prüfungen ect. zählen. Dabei wird jeder Hund sozialisiert und auch an Artgenossen gewöhnt. Hat jemand nicht die Zeit oder das Geld um hier eine Hundeschule mit anschließender Prüfung zu besuchen, hat er auch nicht die Möglichkeit einen Hund artgerecht zu halten.

Die Anlassgesetzgebung ist das Resultat aus den schweren Vorfällen als Hunde auf einem Schrottplatz wiederholt ausgekommen sind und trotz gegeben Vorfällen nicht artgerecht und auch nicht sicher gehalten wurden. Hund die ohne ausreichenden menschlichen Bezug gehalten werden sind meist sowohl für Menschen als auch für andere Hunde gefährlich, dabei ist es egal ob das ein Bernhardiner, Schäferhund, Golden Retriever oder ein Dackel ist.

Die meisten Unfälle mit Hunden passieren in der eigenen Familie. Sollte ein gem. §1b als gefährlich eingestufte Hund nur mehr mit Maulkorb und mit der kurzen Leine geführt werden können, kommt es zu einem Fruststau da sich der Hund nicht ausleben kann. Mit Maulkorb können keine Stöckchen oder Ballspiele gespielt werden und der Hund ist in der Familie noch weniger ausgeglichen.

Zu den einzelnen Punkten mit den Anmerkungen meinerseits

Seite 1 §1Abs 3

Öffentlicher Ort ist ein Ort der für jedermann frei zugänglich ist.

Wie stellt man sich das im ländlichen Raum vor? Muss ich den Hund auch im Wald auf weiter Flur und auf den Feldern permanent mit Maulkorb und an der kurzen Leine führen?

Seite 2 §1b

Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential

Welche Hunde wären dies und vor allem aufgrund welcher Rechtslage? Wer soll denn das bestimmen?

Es gibt keine von Haus aus gefährlichen Hunde. Gefährlich ist maximal der Besitzer der den Hund falsch oder nicht abrichtet.

Seite 2 §2

Hier fehlt der Nachweis, dass der Hund mit seiner Chipnummer in einer internationalen Datenbank eingetragen wurde. (Animal Data)

Seite 5 §4

Warum nur für Hunde mit einem sogenannten Gefährdungspotential? Jeder Hund sollte diese Alltagstauglichkeits-Prüfung machen müssen. Sollten schon Rasselisten eingeführt werden, muss man den einzelnen Hunden auch die Möglichkeit geben seine Ungefährlichkeit durch diese nachgewiesene Alltagstauglichkeit, welche auch eine Wesenstest beinhalten soll, nachzuweisen und ihn von der permanenten Maulkorbpflicht befreien. Hierzu könnte man die Begleithundeprüfung welche durch geprüfte Richter der Rassehundverbände als Maßstab heranziehen.

Seite 5 §5

Dieser Absatz ist aus meiner Sicht eine Frechheit, die Hunde will man am besten mit Maulkorb und kurzer Leine halten ohne Möglichkeit auf Bewährung zu ermöglichen.

Personen welche keinen Hund halten dürfen, müssen mindesten ein Jahr Freiheitsstrafe hinter sich haben. Bei unserer Rechtsprechung muss da einer schon einiges auf dem Kerbholz haben bis er ein Jahr einsitzt. Hier wäre die alte Version wesentlich besser, wenn diese exekutiert werden würde.

Seite 7 §61a sinngemäß 1B

Auffällige Hunde müssen an öffentlichen Plätzen mit Maulkorb und Leine geführt werden.

Nach dieser Definition darf der Hund eigentlich nur eingesperrt werden. Was machen Gemeinden ohne Hundenauslaufplätze? Was machen Hundehalter, die aus Ausbildungszwecken nicht unbedingt wollen, dass der Hund mit anderen auf diesen Freilaufflächen spielt?

Es ist einzusehen, dass im Ortsgebiet und an belebten Plätzen die Pflicht herrscht einen Hund anzuleinen. Ebenso, sollte der Hund wirklich gefährlich reagieren, mit Maulkorb geführt werden muss. Aber doch nicht am Land, wenn kilometerweit niemand ist und der Hund in der Hand des Halters steht.

Wie schon einige Male beschrieben, sollte diese, aus meiner Sicht total überzogenen, Novelle so abgesegnet werden, dass zumindest die Möglichkeit besteht, durch eine Prüfung und Wesenstest die Einstufung des Hundes auf einen normalen Hund zu reduzieren.